



## Förderprogramm zur Anschaffung/Reparatur von Sportstätten-Pflegegeräten

Der Sportbund Rheinhessen wird seine Mitgliedsvereine bei der Anschaffung/ Reparatur von Sportstätten-Pflegegeräten mit einem Zuschuss unterstützen.

### Zuschussrichtlinien und Durchführungsbestimmungen

- Gefördert wird die Anschaffung/Reparatur von **Sportstätten-Pflegegeräten** zur Instandhaltung und Pflege von Sportanlagen, sowie sie für den Sportbetrieb notwendig sind.
- Der Zuschuss beträgt **20 Prozent** der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch **höchstens 800€**
- Der Kaufpreis des bezuschussten Gerätes muss **mindestens 500 €** betragen. Die Reparaturkosten des Gerätes müssen über 1.000 € liegen.
- Der Zuschussantrag mit Kostenvoranschlag eines Anbieters/der Werkstatt oder Kopie einer Katalogseite etc. muss vor Kauf/Reparatur des Gerätes direkt beim Sportbund Rheinhessen eingereicht werden. **Die Anschaffung des Gerätes darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen.** Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits erfolgten Anschaffungen ist nicht möglich.
- **Pro Vereinkannim Kalenderjahr nur ein Zuschussantrag gestellt werden.**
- Es können nur Vereine bezuschusst werden, die die aktuellen Mindestmitgliedsbeiträge erheben. (4 € pro Monat für Kinder und Jugendliche und 6 € pro Monat für Erwachsene).
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage einer Rechnungskopie und dem Zahlungsnachweis (Kopie Kontoauszug). Die Rechnung muss auf den Verein ausgestellt und vom 1. Vorsitzenden mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ unterschrieben sein.
- Der Zuschuss muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.
- Zuschüsse werden so lange gewährt, bis das im Haushalt des Sportbundes Rheinhessen zur Verfügung stehende Zuschussvolumen erschöpft ist.
- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs.
- Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für den Zweck Verwendung finden, für den sie bewilligt wurden. Ein Weiterverkauf der bezuschussten Geräte ist nicht erlaubt.
- Dem Sportbund Rheinhessen ist die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des gegebenen Zuschusses gemäß den bestehenden Bestimmungen zu gewähren.
- Eine Doppelförderung von Landesmitteln ist nicht möglich (z.B. Zuschuss von Sportbund und Fachverband).
- Sollte die Anschaffung nach einem Diebstahl aufgrund eines Einbruchs notwendig sein, wird zunächst geprüft, ob sich der Verein einer Sicherheitsprüfung durch die Polizei unterzogen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Einbruchsicherung) ergriffen hat.

### Verpflichtungserklärung

Im Zusammenhang mit der seit August 2015 geltenden Verwaltungsvorschrift zur Sportförderung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur wurde uns auferlegt, die Weitergabe von Sportfördermitteln zukünftig nur noch auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen zwischen dem jeweiligen Zuschussgeber und dem jeweiligen Zuschussnehmer vorzunehmen. Die Bezuschussung von Sportpflegegeräten ist von dieser Regelung betroffen. Der Verein muss dies mit der Verpflichtungserklärung (Seite 2, Nr. 7) im Antrag rechtsverbindlich bestätigen.

-----

### Ihre Ansprechpartnerin

Ilka Knobloch, Tel.: (06131) 2814 – 206

E-Mail: [i.knobloch@sportbund-rheinhessen.de](mailto:i.knobloch@sportbund-rheinhessen.de)